

VERORDNUNG (EWG) Nr. 391/75 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1975

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3166/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/74⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 8.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,658	Bordeaux	1,584
Montpellier	1,633	Nantes	1,500
Narbonne	1,665	Bari	1,110
Nîmes	keine Notierungen	Cagliari	1,261
Perpignan	1,656	Chieti	1,056
Asti	1,633	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,212
Firenze	1,297	Trapani (Alcamo)	1,140
Lecce	keine Notierungen	Treviso	1,321
Pescara	1,255		
Reggio Emilia	1,501		
Treviso	1,351		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,381		
			RE/hl
		A II	
R II		Rheinfalz (Oberhaardt)	24,59
Bari	1,561	Rheinhessen (Hügelland)	25,47
Barletta	1,591	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Cagliari	keine Notierungen		
Lecce	keine Notierungen	A III	
Taranto	1,441	Mosel-Rheingau	keine Notierungen ⁽¹⁾
	RE/hl		
R III		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen ⁽¹⁾
Rheinfalz-Rheinhessen (Hügelland)	17,76		

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.